

Wichtiger Hinweis

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 24.08.2023 bis 30.11.2023.

Inhalt

Die SVA Aargau bewegt sich seit Jahren in einem dynamischen Umfeld. Sie hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1994 stark entwickelt. Das geltende EG AHVG/IVG entspricht nicht mehr den Anforderungen eines modernen Organisationserlasses. Dieser soll deshalb aktualisiert werden und neu "Gesetz über die SVA Aargau (SVAG)" heissen. Neben organisatorischen Anpassungen – unter anderem das Auflösen der Gemeindegliederungen – soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die SVA Aargau Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingehen kann.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales

Sibylle Müller
stv. Generalsekretärin
Generalsekretariat
062 835 29 29
sibylle.mueller@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement
Generalsekretariat
Bachstrasse 15
5001 Aarau
E-Mail: sekretariat-dgs-ges@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
 Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste VAGS
Vorname	Eva
Nachname	Bühler
E-Mail	praesidium@vags.gemeinden-ag.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt)

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Die oberste Führungsebene der SVA Aargau hat sich in den vergangenen Jahren von einem Aufsichts- zu einem strategischen Führungsorgan entwickelt. Das geltende Recht bildet diese Entwicklung ungenügend ab.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Führungsverantwortung der Verwaltungskommission der SVA Aargau im Gesetz präzisiert und ergänzt wird (vgl. dazu Kapitel 3.1 sowie die Erläuterungen zu § 6 SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
 eher einverstanden
 eher dagegen
 völlig dagegen
 keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 2

Die SVA Aargau hat sich im Laufe der Jahre zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen entwickelt, das aus den Bereichen Ausgleichskasse, IV-Stelle, Kantonale Leistungen, Services sowie Finanzen und Ressourcen besteht. Eine "Einzelführung" durch die Direktorin oder den Direktor ist nicht mehr praktikabel.

Sind Sie damit einverstanden, dass anstelle der Direktorin beziehungsweise des Direktors neu die Geschäftsleitung das oberste operative Führungsorgan der SVA Aargau ist (vgl. dazu Kapitel 3.2 sowie die Erläuterungen zu § 8 SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 3

Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau werden im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Auf kantonaler Ebene besteht dort Handlungsspielraum für Kooperationen, wo das Bundesrecht nicht zwingend Aufgaben der Ausgleichskasse oder IV-Stelle zuweist, zum Beispiel im Bereich Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose oder Prämienverbilligungen.

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Möglichkeit geschaffen wird, dass die SVA Aargau zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten kann, sofern der Regierungsrat dieser Kooperationen zustimmt (vgl. dazu Kapitel 3.3 sowie die Erläuterungen zu § 12c SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

völlig einverstanden

- eher einverstanden
 - eher dagegen
 - völlig dagegen
 - keine Angabe
-

Frage 4

Die Gemeindegewerbestellen waren früher die erste Anlaufstelle im Bereich der Alters- und Hinterlassenen- sowie Invalidenversicherung, wie auch im Bereich der Ergänzungsleistungen. Angesichts der fortschreitenden technologischen und strukturellen Entwicklungen haben sie ihre Bedeutung verloren.

Sind sie damit einverstanden, dass die Gemeinden langfristig keine Gemeindegewerbestellen mehr führen werden (vgl. dazu Kapitel 3.4 sowie die Erläuterungen zu den §§ 19 SVAG, 6 ELG-AG und 7b ELG-AG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
 - eher einverstanden
 - eher dagegen
-

völlig dagegen

keine Angabe

Bemerkungen:

Die Argumente des Regierungsrates, dass die AHV-Gemeindezweigstellen in den vergangenen Jahren infolge der technologischen und strukturellen Entwicklung an Bedeutung verloren haben und in den kommenden Jahren nicht mehr notwendig seien, sind weder stichhaltig, empirisch belegt noch nachvollziehbar.

Dies aus folgenden Gründen:

- Die Statistik der SVA weist auf, dass im Jahr 2021 im Kanton Aargau knapp **4'200 Arbeitsstunden** zur Aufgabenerfüllung der AHV-Zweigstellen aufgewendet wurden. Es liegen jedoch keine weiteren Statistiken über die vergangenen Jahre seitens SVA vor, die den tatsächlichen Rückgang der Anfragen aus der Bevölkerung belegen (gemäss E-Mail-Antwort von Sybille Müller, Stv. Generalsekretärin DGS)!

Ein Rückgang der Anfragen in den Bereichen «IPV, Anmeldung Firmengründung, Selbstständigkeit und Nichterwerbstätige» ist jedoch zu vermuten; dies aufgrund interner Recherchen des VAGS. Insbesondere im Bereich EL ist aufgrund der zunehmenden Komplexität von einem Anstieg der Anfragen auszugehen.

- Total erfüllten die AHV-Gemeindezweigstellen des Kantons Aargau über **22'000 Aufgaben** von hilfeschenden Personen in Form von «Auskunftserteilungen in den Bereichen AHV und EL», «Abgabe von Informationsmaterial im Bereich AHV und EL», «Unterstützung Anträge AHV/ EL» und «Weiterleiten Anliegen/Anträge und Kontrolle AHV/EL an die SVA». Dieses Aufgabenvolumen umfasst die Aufgabenerfüllung für **mehrere Tausend Personen (!)** in den Aargauer Gemeinden. Wie diese enorme Zahl von Aufgaben in den kommenden Jahren **ohne die AHV-Gemeindezweigstellen** zu bewältigen ist, bleibt in der Anhörung weitgehend unbeantwortet.

Das komplette Outsourcing dieser hoheitlichen Aufgaben der AHV-Gemeindezweigstellen an Dritte (u.a. Pro Infirmis, Procap, Pro Senectute) – wie in der Anhörung erwähnt – ist staatspolitisch sehr bedenklich und mit Kosten verbunden.

Auch die interne Übertragung dieser Aufgaben an die kommunalen Sozialdienste – wie ebenfalls in der Anhörung erwähnt – ist schlichtweg nicht realistisch. Dies einerseits, da die Sozialdienste mangels Ressourcen bereits heute überlastet sind. Andererseits in vielen kleineren aber auch mittleren Sozialdiensten oftmals das sozialversicherungsspezifische Fachwissen und die Kompetenzen dafür fehlen, um die hilfeschenden Menschen entsprechend professionell zu beraten.

Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, psychischen oder sprachlichen Beeinträchtigungen und mangelnden digitalen sowie Bildungskompetenzen – und diese machen einen grossen Teil der Zielgruppe einer AHV-Gemeindezweigstelle aus – ist eine AHV-Gemeindezweigstelle in ihrer Wohngemeinde nach wie vor aus folgenden Gründen zwingend notwendig:

- Die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Aarau (Fahrzeit je nach Wohnort über 1 Stunde) stellt für einen Teil dieser Menschen eine unüberwindbare Hürde dar.
- Für psychisch und sprachlich beeinträchtigte Menschen ist eine vertraute Anlaufstelle von grosser Bedeutung, da ihnen diese Sicherheit vermittelt – im Gegensatz zu einer relativ anonymen Anlaufstelle in Aarau – und sie ihre Anliegen direkt vor Ort anbringen können.

- Viele ältere Menschen verfügen nach wie vor nicht über die entsprechenden digitalen Kompetenzen sowie die IT-Infrastruktur (PC/Scanner etc.), damit sie die entsprechenden Anträge (u.a. AHV, IV) stellen können.

Des Weiteren hätte die Abschaffung der AHV-Gemeindezweigstellen weitreichende, insbesondere **finanzielle Konsequenzen**, sowohl für die Gemeinden wie auch die hilfeschuchenden Menschen. Dies da die AHV-Gemeindezweigstellen heutzutage folgende wichtige Aufgaben erfüllen, wie:

- Beratungen vor Ort gewährleisten einerseits den direkten Zugang zu den Sozialversicherungen (u.a. AHV, IV, EO, EL, ÜL, FamZG). Durch direkte Beratung vor Ort können u.a. Rentenkürzungen infolge Beitragslücken oder der Nichtbezug von Sozialversicherungsleistungen oder Sozialhilfebezug verhindert werden.
- Leistungen im Sinne der Subsidiarität (u.a. EL, IPV) aber auch bei sonstig gelagerten Fällen (bspw. subsidiär limitierte Kostengutsprache für Alters- und Pflegeheime) können von Sozialdiensten und/ oder KESD durch interne Anfragen (bei Vorliegen einer Vollmacht) direkt bei den AHV-Gemeindezweigstellen (Zugang über GZ-online) zeitnah geprüft werden. Dies führt zu erheblichen finanziellen Entlastungen seitens der Gemeinden und der hilfeschuchenden Menschen.
- Durch Unterstützung bei der Geltendmachung von IPV-Leistungen können die Verlustschenkosten für die Gemeinden reduziert werden.
- Altersarmut wird angegangen:
Ein Forschungsteam der ZHAW konnte in Zusammenarbeit mit der Uni Genf aufzeigen, dass im Jahr 2022 14% der Senior*innen weniger als CHF 2'400 pro Person und Monat zur Verfügung hatte. Darunter befinden sich 46'000 Personen, die keinerlei nennenswertes Vermögen besitzen. Die Autorinnen der Studie kommen zum Schluss, dass die rund 50'000 Personen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, keine EL beantragen und beziehen. Offenbar ist das Phänomen seit den 1980er-Jahren bekannt (Sozial, Magazin ZHAW Nr. 18/2023: Armes reiches Land, S. 13-17). Wichtigste Gründe für den Nichtbezug sind
 - Nicht-Wissen (Informationen fehlen)
 - Nicht-Beantragen (verzichten bewusst aus Scham und Stolz, können die Formulare nicht ausfüllen, haben Angst den Aufenthaltsstatus zu verlieren)
 - Nicht-Erhalt (aufgrund von administrativen Fehlern kommt es zu keiner Zahlung)
 - Nicht-Angebot (keine Beratung und Information)
- Das breite Fachwissen der AHV-Gemeindezweigstellen entlastet die personellen Ressourcen der Sozialhilfe und der KESD in komplexen Fällen sehr.

Frage 5

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll voraussichtlich am 1. November 2025 in Kraft treten. Es ist geplant, dass die Gemeindezweigstellen bis maximal fünf Jahre nach Inkraftsetzung (das heisst bis am 1. November 2030) weiterbetrieben werden können.

Sind sie mit der Übergangsfrist von fünf Jahren einverstanden (vgl. dazu Kapitel 3.4 sowie die Erläuterungen zu den §§ 19 SVAG, 6 ELG-AG und 7b ELG-AG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

siehe Frage 4

Schlussbemerkungen:

[Text]

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen